



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 25 (S. 89-144)**
Titel **Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897. Neue Ausgabe.**
Ordnungsnummer
Datum 06.12.1897

[S. 89] (Die in Klammern beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Ausgabe des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 und seiner Ergänzungen.)

I. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung. Anwendung dieses Gesetzes.

§ 1. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§ 2. Dieses Gesetz findet nur auf Verbrechen (Vergehen), nicht auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Wo ausnahmsweise in diesem Gesetze Polizeistrafen angedroht sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung, sondern es gelten die für das Verfahren bei Polizeiübertretungen aufgestellten Vorschriften.

§ 3. Nach diesem Gesetze werden beurteilt:

- a) Alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen;
- b) Verbrechen, welche ausserhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;
- c) andere Verbrechen und Vergehen, welche ausserhalb des Kantons von Angehörigen desselben begangen worden sind, sofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hierseitige Beurteilung verlangt. // [S. 90]

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eidgenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden.

Erster Titel. Strafen.

§ 4. Die gegen Verbrecher anzuwendenden Strafen sind:

1. Zuchthaus;
2. Arbeitshaus;
3. Gefängnis;
4. Verweisung;
5. Entzug des Aktivbürgerrechtes;
6. Amts- oder Dienstentsetzung;



7. Einstellung im Amte oder Dienste;

8. Geldbusse;

9. Konfiskation einzelner Gegenstände;

10. Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

§ 5. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitliche oder eine lebenslängliche. Die Dauer der zeitlichen ist mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre.

§ 6. Der zur Zuchthausstrafe Verurteilte wird in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt und bekleidet.

Die Zuchthausstrafe hat die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge, und es soll mit derselben gegen Schweizerbürger immer auch auf Einstellung im Aktivbürgerrecht (§ 20) erkannt werden.

§ 7. Die Arbeitshausstrafe beträgt wenigstens sechs Monate und höchstens zehn Jahre.

§ 8. Die Arbeitshausgefangenen werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

§ 9. Die Gefängnisstrafe dauert wenigstens vierundzwanzig Stunden und höchstens fünf Jahre.

§ 10. Die Gefängnisstrafe besteht darin, dass der Verurteilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen wird. Die Auswahl der Nahrung und der Beschäftigung steht ihm innerhalb // [S. 91] der Schranken der Hausordnung frei, wenn er den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt hat, sowie die Kosten des Unterhaltes zu bestreiten vermag. Im andern Falle wird er reglementarisch beköstigt und angemessen beschäftigt.

§ 11. Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urteil verfügen, dass sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Teils derselben abgesondert eingesperrt, oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

§ 12. Muss ein Verhafteter während der Erstehung der Strafe wegen Krankheit in eine von der Verhaftsanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

§ 13. Bei Bestimmung einer Freiheitsstrafe nach Monaten, Wochen und Tagen werden der Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen, der Tag zu 24 Stunden berechnet. Die Berechnung des Jahres geschieht nach dem Kalender.

§ 14. Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine systematische Behandlung die Besserung der Sträflinge anstreben. Zu diesem Zwecke ist auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung, möglich.

Die nähern Bestimmungen sind in dem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen enthalten.

§ 15. Wird ein bedingt Entlassener wegen eines in die bezirks- oder schwurgerichtliche Kompetenz fallenden Vergehens neuerdings bestraft, so ist in dem Urteil zu bestimmen, ob und wie viel von der früher verwirkten Freiheitsstrafe noch zu erstehen sei.

§ 16. In allen denjenigen Fällen, in welchen die bedingte Entlassung nicht anwendbar ist, z. B. bei Ausländern, und ebenso bei Gefängnissträflingen kann das Gericht,

welches das Urteil erlassen hat, im Falle Wohlverhaltens des Sträflings während der Strafzeit Strafumwandlung eintreten lassen, wenn teils das Benehmen des Sträflings, teils die bereits von ihm ausgestandene Strafe annehmen lassen, dass der Zweck der Strafe im wesentlichen erreicht sei. // [S. 92]

§ 17. Unter den Voraussetzungen des vorhergehenden Paragraphen kann die Strafumwandlung eintreten, wenn die Dauer der von dem Sträfling erstandenen Strafe mindestens zwei Dritteile seiner Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr beträgt.

§ 18. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Als Strafe ist sie nur gegen Ausländer zulässig und kann sowohl selbständig, als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§ 19. In Anwendung dieser Strafe ist der Richter befugt, anstatt höchstens der zweiten Hälfte der verwirkten Verhaftsstrafe auf Verweisung von vierfacher Dauer des Zuchthauses, von dreifacher des Arbeitshauses und von zweifacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, zu erkennen.

§ 20. Der Entzug des Aktivbürgerrechtes besteht darin, dass der mit dieser Strafe Belegte die nach der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie nach den Gesetzen des Kantons Zürich zugesicherten politischen Rechte nicht ausüben darf.

Die Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf zehn Jahre erstrecken, bei Arbeitshaus dagegen nicht über sechs und bei Gefängnis nicht über drei Jahre. Sie wird stets vom Zeitpunkte der abgelaufenen oder verjährten Freiheitsstrafe an gerechnet (§ 56).

§ 21. Die Amts- und Dienstentsetzung hat zur Folge, dass der Bestrafte zur Bekleidung öffentlicher Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urteil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren unfähig ist.

§ 22. Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Dienstekünfte verknüpft. Sie kann auf höchstens ein Jahr erkannt werden.

§ 23. Die Geldbusse darf die Summe von 15000 Franken nicht übersteigen und kann, auch wo dieses im besondern Teile dieses Gesetzes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden. Sie soll stets mit Rücksicht auf die mutmasslichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des zu Bestrafenden festgesetzt werden. // [S. 93]

§ 24. Die Konfiskation tritt, insofern sie ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, bei denjenigen Gegenständen ein, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder zu solchen bestimmt waren, oder welche Erzeugnis der strafbaren Handlung sind.

§ 25. Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann für die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit entzogen werden.

§ 26. Für die Verbindung der verschiedenen Strafarten gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 23, folgende Regeln:

a) Auf Entzug des Aktivbürgerrechtes kann nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder Geldbusse erkannt werden;



b) die in § 4 Ziffer 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche als zulässig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnismässige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist, und es sollen insbesondere die Nachteile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu betreiben, u. s. w. in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen;

c) findet sich in dem Gesetze Geldbusse neben Gefängnis angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängnis zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten mit einander verbunden werden.

§ 27. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere notwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

a) Wenn eine Umwandlung der einen Art der Freiheitsstrafe in eine andere erfolgen muss, so ist einjähriges Zuchthaus einer Arbeitshausstrafe von achtzehn Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnisstrafe von sechzehn Monaten gleich zu achten; // [S. 94]

b) wenn Geldbusse in Gefängnis umzuwandeln ist oder umgekehrt, so sollen je 3 bis 9 Franken Busse einem Tag Gefängnis gleichkommen;

c) wenn anstatt der anderen Freiheitsstrafen die Verweisung eintritt, so soll sie das Vierfache des Zuchthauses, das Dreifache des Arbeitshauses und das Zweifache des Gefängnisses betragen.

§ 28. Strafen, welche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind, können eine Abänderung erleiden:

a) Durch Begnadigung;

b) im Falle Wohlverhaltens des Sträflings (§ 16);

e) im Falle der Unmöglichkeit der Vollziehung;

d) durch Rehabilitation.

§ 29. Ueber das Verfahren bei der Begnadigung enthält die Strafprozessordnung die weitern Bestimmungen.

§ 30. Das Obergericht kann auf das Gesuch eines bedingt Entlassenen den Rest einer längern Freiheitsstrafe erlassen, wenn das Betragen desselben befriedigend ist und seit Erteilung des Urteilscheines (§ 13 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 8. Januar 1871) wenigstens zwei Jahre verstrichen sind.

§ 31. Wenn die Vollziehung einer verhängten Strafe unmöglich wird, oder wenn in derselben für den Bestraften ein weit grösseres Uebel liegt, als der Richter zur Zeit der Urteilsfällung annehmen konnte, so kann eine Umwandlung der ganzen durch das Urteil ausgesprochenen Strafe oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, dass letztere ein möglichst gleiches Mass von Uebel für den Bestraften enthält, wie durch das Strafurteil bezweckt wurde.



Zweiter Titel. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 32. Die in diesem Gesetzbuche festgesetzten Strafen sind nur auf Handlungen anzuwenden, welche vorsätzlich begangen werden sind.

§ 33. Fahrlässige Handlungen dürfen nur dann bestraft werden, wenn dieses im besonderen Teile des Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist. // [S. 95]

Dritter Titel. Versuch.

§ 34. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§ 35. Der Versuch wird gelinder bestraft als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für dasselbe festgesetzten Strafe herabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen.

Bei der Ausmessung der Strafe hat der Richter zu berücksichtigen, in wie weit die Versuchshandlung sich der Vollendung des Verbrechens genähert und welchen Einfluss der Wille des Täters auf die Nichtvollendung ausgeübt habe.

§ 36. Ist der Täter aus eigenem Antriebe und nicht infolge äusserer, von seinem Willen unabhängiger Umstände von einem angefangenen Verbrechen abgestanden, so soll in der Regel gänzliche Straflosigkeit eintreten.

Vierter Titel. Teilnahme und Begünstigung.

§ 37. Wenn hinsichtlich der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammengewirkt haben, so trifft die Urheber (Täter und Anstifter) die volle Strafe des Verbrechens.

Die übrigen Teilnehmer am Verbrechen werden je nach dem Grade der Teilnahme mit einer geringeren Strafe belegt.

§ 38. Hat der Täter bei Ausführung des Verbrechens einen Erfolg herbeigeführt, der mit einer schwereren Strafe bedroht ist als das Verbrechen, auf welches die Anstiftung gerichtet wer, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet.

Hat der Angestiftete das Verbrechen gar nicht oder nur ein geringeres verübt, so wird der Anstifter nach den Bestimmungen über Versuch bestraft.

§ 39. Die Teilnehmer, welche durch Rat oder Tat die Verübung des Verbrechens wissentlich erleichterten oder beförderten oder eine nach der Tat zu leistende Hülfe oder Unterstützung vorher zusagten (Gehülfen), werden nach dem Masse, in welchem sie zur Vollbringung des Verbrechens beigetragen // [S. 96] haben, mit Strafe belegt (§ 37), bei deren Ausmessung der Richter unter das Minimum der für den Täter festgesetzten Strafe hinabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen kann.

§ 40. Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständnis dem Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach der Tat wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, macht sich der Begünstigung dieser Handlung schuldig.

§ 41. Als Begünstiger eines Verbrechens sind ebenfalls zu bestrafen: Personen, welche glaubhafte Kunde von dem beabsichtigten Verbrechen erhalten haben, und die vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder infolge der ihnen über den Täter



zustehenden häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise die Begehung eines Verbrechens zu verhindern, wenn sie, ohne eigene Gefahr zu bestehen, die nötigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens unterlassen haben.

§ 42. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder sind dagegen von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Täters oder Teilnehmers gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

§ 43. Der Begünstiger wird gelinder bestraft als der Gehülfe; auch darf derselbe niemals mit Zuchthaus belegt werden; ausgenommen sind die Fälle, für die im besondern Teil (§§ 184 bis 186) etwas anderes bestimmt wird.

Fünfter Titel. Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschliessen oder aufheben.

§ 44. Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistestätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der Tat in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft nicht besass, // [S. 97]

§ 45. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der Tat das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Der Bezirksrat kann auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das Nämliche gilt von Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt.

§ 46. Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen genötigt worden ist, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder andere verbunden war.

§ 47. Ebenso sind diejenigen Gesetzesverletzungen nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstände zur Abwendung einer solchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.

§ 48. Wer, um sich oder andere gegen einen rechtswidrigen Angriff zu schützen, der gegen die Person, den Besitz oder das Eigentum unternommen wird, oder um sich dem widerrechtlichen Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitztum zu widersetzen, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, oder um die seinem Besitze widerrechtlich entzogenen Sachen wieder zu erhalten, gegen den Angreifer sofort eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist straflos, insofern er hiebei die Grenzen der Verteidigung nicht überschritten hat.

Die Ueberschreitung der Verteidigung wird nicht bestraft, wenn der Täter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.



§ 49. Der Richter kann, wenn er die Ueberschreitung der Verteidigung strafbar findet, bei der Ausmessung der Strafe unter das Minimum der gesetzlichen Strafe hinab gehen oder auch eine mildere Strafart wählen.

§ 50. Wer einen Andern in Notwehr verwundet oder getötet hat, ist bei Vermeidung einer angemessenen Geldbusse schuldig, den Vorfall sogleich einer Behörde anzuzeigen, // [S. 98]

§ 51. Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe.

Jedoch werden Geldstrafen, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlass oder gegen seine Erben vollstreckt.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände (§ 24) kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlass geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urteil ausgefällt worden ist.

§ 52. Bei Verbrechen, die von Staates wegen verfolgt werden, verjährt die Strafklage:

- a) In fünfundzwanzig Jahren bei den mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
- b) in fünfzehn Jahren bei den im Maximum mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
- c) in zehn Jahren bei den im Maximum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen;
- d) in fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen Tat.

§ 53. In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden kann, erlischt dessen Strafbarkeit, wenn der zu der Stellung des Antrages Berechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dazu gegeben war, und spätestens zwei Jahre nach verübter Tat von seinem Rechte keinen Gebrauch macht.

§ 54. Steht das in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Recht mehreren Personen zu, so wird, wenn einer oder mehrere Berechtigte auf ihr Recht verzichten, die Befugnis der Uebrigen, die Bestrafung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen Teilnehmer des Verbrechens waren, so ist der Privatkläger berechtigt, auf die Bestrafung aller Teilnehmer zu verzichten.

Die Bestrafung einzelner Teilnehmer und die Nichtbestrafung der ändern kann der Privatkläger nur dann verlangen, wenn die ersteren die letzteren zu dem Verbrechen verführt haben. // [S. 99]

§ 55. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist. Im Falle der Unterbrechung läuft von dem Tage der letzten richterlichen Handlung an eine neue Verjährungsfrist

§ 56. Die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird in der gleichen Frist vollendet, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für welches die Strafe erkannt worden ist (§ 52).

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urteil rechtskräftig ausgefällt wurde, oder, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat, von dem Tage der Unterbrechung derselben an.



Die Wirkung der Verjährung erstreckt sich nicht auf die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Ehrenfolgen (§ 20).

§ 57. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen, wenn der Verurteilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen verübt.

Sechster Titel. Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe).

§ 58. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen teils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, teils auf die Bösartigkeit und Stärke des von dem Täter an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, teils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden.

§ 59. Die Strafe ist namentlich zu erhöhen:

- a) je bedeutender der durch das Verbrechen bewirkte oder gedrohte Nachteil ist, und je weniger derselbe ersetzt werden kann;
- b) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der Tat vorhanden waren; je mehr oder je grössere Pflichten der Täter verletzte, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen; // [S. 100]
- c) je grössere Hindernisse die Begehung der Tat erschwerten und je mehr Beharrlichkeit, Verwegenheit und List angewendet wurde, um dieselbe vorzubereiten und auszuführen;
- d) je mehr Bosheit und Grausamkeit der Täter an den Tag legte;
- e) je öfter der Verbrecher schon bestraft worden ist;
- f) je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, weshalb es als besonderer Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Teilnehmern auf vorangegangene Verabredung hin verübt worden ist.

§ 60. Dagegen ist die Strafe insbesondere in folgenden Fällen zu mildern:

- a) wenn der Urheber gleich nach Verübung der strafbaren Handlung tätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen der Tat möglichst verhindert oder gut macht; z. B. den Schaden freiwillig ersetzt, sich selbst angibt, bevor er überführt ist, ein Geständnis ablegt u. s. f.;
- b) je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen schlechter Erziehung oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war;
- c) je mehr er durch Ueberredung, Furcht, arglistige Versprechungen, Befehl oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig ist, oder auch durch drückende Armut oder sonstige Not zu dem Verbrechen bestimmt wurde;
- d) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich entschuldbaren Gemütsbewegung gehandelt hat;
- e) je besser sein bisheriger Lebenswandel war;
- f) wenn er unbekanntes Teilnehmer am Verbrechen entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;
- g) wegen der Jugend des Verbrechers im Falle des § 62.



§ 61. Hat der Täter zur Zeit der Verübung der Tat das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Altersjahr überschritten, so darf gegen ihn nicht auf Zuchthaus erkannt werden, und // [S. 101] es ist auch bei der Strafzumessung dessen Jugend so zu berücksichtigen, dass selbst unter das angedrohte Minimum der Freiheitsstrafe herabgegangen werden darf.

§ 62. Hat der Verbrecher zur Zeit der Tat das sechzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf nicht auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Der Richter kann auch statt Zuchthaus Arbeitshaus verhängen. Ausserdem ist das jugendliche Alter als Milderungsgrund bloss innerhalb der gesetzlichen Strafgrenze zu berücksichtigen.

§ 63. Unverschuldeter Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft soll auf angemessene Weise von der Freiheitsstrafe abgezogen oder, wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wird, auf andere Weise in Anschlag gebracht werden. In das Urteil sind darüber die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Siebenter Titel. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

§ 64. Hat jemand in einer und derselben Handlung oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber sollen als Schärfungsgründe berücksichtigt werden. Der Richter kann hiebei das Maximum der gesetzlichen Strafe um die Hälfte überschreiten oder zu einer schwerern Strafart übergehen.

§ 65. Bei der Bestimmung der Strafschärfung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter die Strafe um so mehr zu erhöhen, je grösser die Zahl der verbrecherischen Handlungen und je kürzer die Zwischenräume zwischen denselben sind.

§ 66. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens der gleichen Art schuldig macht, ist rückfällig.

Der Rückfall kommt bei der Zumessung der Strafe erschwerend in Betracht.

Der Richter kann aus diesem Grunde die Strafe um die Hälfte über das gesetzliche Maximum erhöhen oder zu einer härteren Strafart übergehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 175, 186 und 196. // [S. 102]

§ 67. Bei Verbrechen, die mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, darf jedoch weder bei dem Zusammentreffen von Verbrechen (§ 64), noch bei dem Rückfall die Dauer von fünfzehn Jahren überschritten werden.

§ 68. Bei Zumessung der Strafe wegen Rückfalles hat der Richter dieselbe um so mehr zu erhöhen, je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je mehr und für je schwerere Verbrechen der Täter schon verurteilt worden war.

§ 69. Verübt der Bestrafte ein neues Verbrechen, ehe er die Strafe für ein früheres ganz oder zum Teil erstanden hat, so wird bei der Verbindung der früheren Strafe mit der später verwirkten nach den §§ 64 und 65 verfahren.

§ 70. Der Rückfall wird bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus bestraft worden, zehn Jahre, und bei den übrigen Vergehen fünf Jahre abgelaufen sind.



II. Abteilung.

Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Erster Titel. Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

§ 71. Des Landesverrates macht sich schuldig, wer den Kanton einer fremden Regierung gegenüber durch Auslieferung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln oder sonst durch geheimes Einverständnis mit derselben absichtlich in Nachteil zu bringen sucht.

§ 72. Die Strafe des Landesverrates besteht in Zuchthaus bis zu zehn Jahren. In geringen Fällen kann auch nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

§ 73. Wenn eine grössere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt haben, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich // [S. 103] herbeizuführen oder mit Gewalt die verfassungsmässige Staatsgewalt aufzulösen, so machen sich diese Personen des Aufruhrs schuldig.

Ebenso wird es als Aufruhr bestraft, wenn solche Zusammenrottungen die Absicht kundgegeben haben, sich den verfassungsgemäss bestellten Behörden mit Gewalt zu widersetzen, um entweder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung zu erzwingen oder deren Vollzug zu hindern oder wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen.

§ 74. Die Strafe des Aufruhrs ist für die Anstifter und Anführer Gefängnis, verbunden mit Geldbusse, ersteres nicht unter zwei Jahren, letztere nicht unter 1000 Franken, wenn die Zusammenrottung gegen die Verfassung oder gegen die verfassungsmässige Staatsgewalt gerichtet war, oder wenn Gewalt an Personen oder Sachen angewendet oder Einschreiten der bewaffneten Macht notwendig geworden ist.

Die Teilnehmer am Aufruhr werden mit Gefängnis verbunden mit Geldbusse, in leichteren Fällen nur mit letzterer bestraft.

§ 75. Sind in Folge des Aufruhrs oder in unmittelbarem Zusammenhang mit demselben andere Verbrechen verübt worden, so werden diese nach den für dieselben festgesetzten Strafbestimmungen beurteilt.

§ 76. Entfernen sich die blossen Teilnehmer an einem Aufruhr sofort auf das Abmahnen eines Beamten oder Bürgers, so können sie, wenn ihnen keine Gewalttätigkeit zur Last fällt, straffrei gelassen werden.

§ 77. Wer, um den Vollzug der Befehle und Anordnungen einer in ihrem Geschäftskreise handelnden Behörde oder Beamtung zu hindern, dem Beamten oder Bediensteten, dem die Vollziehung zusteht oder aufgetragen ist, durch Gewalt oder durch ernstliche Drohung Widerstand leistet, wird wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft. Hat dabei eine tätliche Misshandlung der betreffenden Person stattgefunden, so kann die Widersetzung mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§ 78. Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer Beamte oder Bedienstete in der bezeichneten Weise zu einer Amtshandlung zwingt. // [S. 104]



§ 79. Wer in irgend einer Weise absichtlich zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen anreizt, soll, wenn die Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängnis bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbusse oder nur zu der letzteren allein verurteilt werden.

§ 80. Ungehorsam gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügungen wird, wenn in der Verfügung für den Fall des Ungehorsams die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war, mit Gefängnis bis zu einem Monat, womit Geldbusse bis zu 200 Franken zu verbinden ist, bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur auf Geldbusse erkannt werden.

§ 81. Wegen Störung der öffentlichen Ordnung wird mit Geldbusse bis zu 500 Franken, in schwereren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft:

- a) wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder die Verhandlungen einer gesetzmässigen, zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufenen Versammlung hindert;
- b) wer durch Erregung von Irrtümern über Zahl oder Inhalt der abgegebenen Stimmzettel das Ergebnis einer Abstimmung zu fälschen sucht;
- c) wer einen Bürger mit Gewalt oder durch rechtswidrige Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, ebenso wer in Bezug auf die Geltendmachung dieser Rechte mit Rache droht;
- d) wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen Einfluss auf das Ergebnis einer Verhandlung auszuüben sucht, oder zu solchem Zwecke gegebene Geschenke oder Versprechungen annimmt.

§ 82. Wer widerrechtlich einen Verhafteten befreit, soll mit Gefängnis bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe wird derjenige belegt, welcher einen Gefangenen, dessen Verwahrung, Ueberwachung oder Begleitung ihm anvertraut ist, absichtlich entweichen lässt oder ihm zur Entweichung behülflich ist.

Ist die Entweichung wegen Fahrlässigkeit des Angestellten möglich geworden, so trifft diesen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu 100 Franken. // [S. 105]

§ 83. Gefangene, welche in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Aufseher angreifen, sich denselben widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen suchen, sollen wegen Meuterei mit Arbeitshaus, und wenn Gewalttätigkeiten gegen die Aufseher verübt wurden, mit Zuchthaus bestraft werden.

§ 84. Wenn ein durch richterliches Erkenntnis aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Zürich Verwiesener vor Ablauf der Dauer seiner Verweisung ohne Erlaubnis zurückkehrt, so trifft ihn eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten.

§ 85. Unbefugtes Abreissen oder Beschädigen von Verordnungen, Befehlen und Anzeigen, welche von Behörden oder Beamten zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen werden, soll mit Geldbusse oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, in geringfügigen Fällen mit einer blossen Polizeibusse bestraft werden.

§ 86. Die unbefugte Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels, welches von einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu bezeichnen, zu verschliessen oder mit Beschlag zu belegen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf blosse Geldbusse erkannt werden.

Zweiter Titel. Verbrechen gegen den Frieden.

§ 87. Wer in die Wohnung eines Andern oder in die dazu gehörende eingefriedigte Umgebung widerrechtlich eindringt oder einschleicht, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Busse bestraft.

§ 88. Wer den Gottesdienst einer vom Staate geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich und wiederrechtlich hindert, oder wer in Kirchen oder an andern religiösen Versammlungsorten solcher Gesellschaften durch Lärm oder andern Unfug den Gottesdienst stört, oder Gewalttätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die demselben gewidmet sind, wird wegen Störung des Religionsfriedens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, verbunden mit Busse, in geringfügigen Fällen mit Busse allein bestraft. // [S. 106]

§ 89. In gleicher Weise wird wegen Störung der Leichenruhe bestraft, wer Gräber zerstört oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt.

§ 90. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung u. s. f. in Angst oder Besorgnis versetzt, soll wegen gemeingefährlicher Drohung mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis bestraft werden.

§ 91. Wer rechtswidrig einen Andern mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, macht sich, sofern die Drohung an sich geeignet ist, die Ruhe des Bedrohten zu stören, der Drohung von Verbrechen schuldig, und wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, oder auch mit blosser Geldbusse bestraft.

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, auch wenn er keine Körperverletzung oder bloß eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse bestraft. Erfolgte aber eine Tötung oder eine der in § 144 lit. a bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verwundung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersteren sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft. Die Aerzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse. // [S. 107]

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso, wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duell hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in milderer Fällen mit



letzterer allein, belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen Teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von 25 bis 100 Franken.

Dritter Titel. Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§ 98. Wer inländische oder ausländische Münzen, die im Verkehre Geltung haben, unbefugter Weise nachmacht oder nachmachen lässt, um dieselben in Umlauf zu setzen, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden. Die Strafe kann in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestehen, wenn die falsche Münze eine Billon- oder Kupfermünze oder so beschaffen ist, dass sie sofort als falsch erkannt wird.

§ 99. Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher falsche Münzen, die ein Anderer angefertigt hat, im Einverständnis mit dem Münzfälscher (§ 98) in Umlauf setzt.

§ 100. Wer den Wert ächter, zum Verkehre bestimmter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert oder die Verringerung durch Andere bewirken lässt; ebenso wer ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höheren Wertes zu geben; wer verrufenem Metallgeld durch Veränderungen an demselben das Ansehen von gültigem gibt, und solche Stücke als vollgültig und ächt ausgibt oder auszugeben versucht; desgleichen, wer solche Münzen im Einverständnis mit demjenigen, welcher ihren Wert verringert oder sie verändert hat, als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht, wird wegen Münzbetruges mit Arbeitshaus oder Gefängnis bestraft.

§ 101. Wer, ohne Einverständnis mit dem Münzfälscher, wissentlich falsches oder verfälschtes Geld für ächtes, oder Geld, // [S. 108] das im Werte verringert worden ist, für vollgültiges ausgibt, wird wegen Münzvergehens bestraft. Die Strafe besteht in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis verbunden mit Geldbusse. Hatte aber der Schuldige die Münzen selbst als ächt eingenommen, so wird er nur mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft.

§ 102. Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, eine öffentliche Urkunde fälschlich anfertigt oder anfertigen lässt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht; ebenso wer in der gleichen Absicht eine ächte Urkunde unterdrückt, begeht eine Fälschung öffentlicher Urkunden.

Die Strafe besteht in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, oder in Arbeitshaus.

§ 103. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder auch nur mit Geldbusse bis zu 200 Franken wird bestraft:

- a) wer falsche Reisepässe, Wanderbücher, Arbeits- oder Dienstbücher, Heimatscheine, Gesundheitsscheine oder andere amtliche Ausweispapiere anfertigt, ächte Schriften dieser Art verfälscht, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Gebrauch macht, oder solche Schriften auf einen falschen Namen ausstellen lässt;
- b) wer ein amtliches Zeugnis über Aufführung, Armut, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände fälscht, oder ein derartiges Zeugnis fälschlich anfertigt, zu dem



Zwecke, um sich oder einem Andern Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen;

- c) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht, oder ein Zeugnis für sich benutzt, das auf einen andern Namen ausgestellt ist.

§ 104. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde wissentlich durch einen Eid seine unwahre Aussage bekräftigt, macht sich des Meineides schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in gelindem Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 105. Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern, mit dem Bewusstsein der Nichtschuld desselben, einer strafbaren // [S. 109] Handlung beschuldigt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, oder bei einer Verzeigung Tatsachen, zu deren Mitteilung er rechtlich verpflichtet ist, und die zur Entlastung des Angeklagten dienen könnten, absichtlich verschweigt oder entstellt; ebenso, wer zur Unterstützung der Verzeigung wissentlich falsche Urkunden vorlegt oder falsche Zeugen produziert, soll wegen falscher Anschuldigung mit Arbeitshaus oder Gefängnis bestraft werden.

Ist die verzeigte Handlung durch das Strafgesetz mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Geldbusse verbunden werden darf, eintreten.

§ 106. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache wissentlich falsches Zeugnis zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit Busse bestraft.

§ 107. Wurde das falsche Zeugnis zum Nachteil eines Angeschuldigten abgelegt, so ist die Strafe, wenn der Angeschuldigte in Folge dessen mit Zuchthaus bestraft wurde, Zuchthaus, in allen andern Fällen Arbeitshaus oder Gefängnis, verbunden mit Busse.

§ 108. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einem Zivilprozess oder in einer Verwaltungsstreitigkeit wissentlich ein falsches Zeugnis abgibt, wird mit Arbeitshaus, in geringeren Fällen mit Gefängnis, verbunden mit Busse, bestraft.

In schwereren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden, und zwar, wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 5000 Franken beträgt, bis zu zehn Jahren.

Vierter Titel. Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

§ 109. (109.110.) Wer eine Frauensperson mit körperlicher Gewalt zum ausserehelichen Beischlaf zwingt, oder wer sie zu solchem missbraucht, nachdem er sie durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand gesetzt hat, Widerstand zu leisten, ebenso wer eine Frauensperson zur Duldung ausserehelichen Beischlafes durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigt, macht sich der Notzucht schuldig.

Die Strafe der Notzucht ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Busse verbunden werden kann; sie kann aber // [S. 110] bis zu fünfzehn Jahren erhöht werden, wenn die Misshandlung den Tod der missbrauchten Person oder einen bedeutenden Nachteil an ihrer Gesundheit oder an ihrem Körper (§ 144 lit. a und b) zur Folge hatte.

§ 110. (111.) Die Strafe der Notzucht verwirkt auch, wer ein Mädchen, von dem er weiss oder wissen muss, dass es noch nicht 15 Jahre alt ist, zum Beischlaffe missbraucht oder zu missbrauchen versucht.



§ 111. (112.) Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die zur Zeit der Tat geisteskrank ist, zum ausserehelichen Beischlaffe missbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

§ 112. Wer eine Person, welche offensichtlich mangelhaft entwickelt ist, oder eine Person, deren geistige Gesundheit oder deren Bewusstsein erheblich beeinträchtigt ist, zur Unzucht missbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 113. Die Strafe der Schändung verwirkt auch derjenige, welcher eine Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, zur Gestattung des Beischlafes verleitet.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf den Antrag der Geschädigten statt.

§ 114. (114.) Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Grosseltern und Enkeln, desgleichen zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern ist Blutschande und wird in folgender Weise bestraft:

- a) an Eltern oder Grosseltern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus;
- b) an Kindern, Enkeln oder Geschwistern, wenn sie das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis.

§ 115. (116.) Wegen Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht sollen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus bestraft werden: // [S. 111]

- a) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche ihre Schüler oder Zöglinge zur Unzucht verleiten;
- b) Beamte, Aerzte oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen den Beischlaf vollziehen.

§ 116. Wer ausser den Fällen von § 114 und § 115 die geschlechtliche Unerfahrenheit von Minderjährigen, die Not oder die Abhängigkeit einer Person missbraucht, um sie zur Unzucht zu verführen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 117. (117–119.) Ehebruch, begangen von einer Person, die selbst verehelicht ist, oder von einer unverehelichten mit einer ihr als verehelicht bekannten Person, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

Der Anzeige kann nur dann Folge gegeben werden, wenn vor derselben das Begehren um Trennung der Ehe bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist. Verzichtet der beleidigte Ehegatte auf die Bestrafung des Schuldigen oder will er die Ehe fortsetzen, so ist die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen.

Die Ausnahmebestimmung des § 54, Lemma 3, findet hier keine Anwendung.

Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verehelicht sind, nur von dem Ehegatten des einen Klage erhoben worden, so tritt gleichwol gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruches ein.

§ 118. (120.) Ein Ehegatte, welcher im Bewusstsein, dass eine früher von ihm eingegangene gültige Ehe noch fortduere, eine neue Ehe eingeht, macht sich der



Bigamie schuldig. Das gleiche Verbrechen fällt einer unverheirateten Person zur Last, welche wissentlich mit einer verheirateten eine eheliche Verbindung abschliesst. Die Strafe ist Arbeitshaus bis zu fünf Jahren. // [S. 112]

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

§ 119. Wer aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Ueberredung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis verbunden mit Busse oder mit Arbeitshaus bestraft.

§ 120. Wer Frauenspersonen hält, um aus ihrer Unzucht Gewinn zu ziehen, wer gewerbsmässig Frauenspersonen Gelegenheit zur Unzucht verschafft oder den unzüchtigen Verkehr mit solchen vermittelt oder begünstigt, ebenso wer Frauenspersonen kupplerisch zu Unzuchtszwecken anwirbt oder verhandelt, wird wegen gewerbsmässiger Kuppelei mit Arbeitshaus und mit Geldbusse bis zu 5000 Franken, im Rückfalle mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Geldbusse bis zu 15000 Franken bestraft.

§ 121. Die Strafe der Kuppelei ist Zuchthaus:

- a) Wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen anwirbt oder verleitet;
- b) wenn der Kuppler zu der angeworbenen oder verleiteten Person im Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

§ 122. Wer die gewerbsmässige Unzucht seiner Ehefrau oder einer Zuhälterin aus Eigennutz begünstigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, im Rückfalle mit Arbeitshaus und Entzug des Aktivbürgerrechtes bestraft.

§ 123. Wer in Räumen, über welche ihm die Verfügung zusteht, gewerbsmässige Kuppelei oder gewerbsmässige Unzucht duldet, ist mit Geldbusse von 100 bis 1000 Franken, im Wiederholungsfalle überdies mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 124. (123.) Wer öffentlich unzüchtige Handlungen vornimmt, wer solche vor oder mit Kindern begeht, wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Busse, bestraft. In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

§ 125. Wer an einer Person, die sich ihm zur ärztlichen Behandlung oder Untersuchung anvertraut hat, wider ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 126. Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft.

§ 127. Wer einer Person öffentlich unzüchtige Zumutungen macht oder ihr schamlos nachstellt, ohne dass sie dazu Anlass gegeben, ist mit Polizeibusse von 10 bis 100 Franken zu bestrafen.



§ 128. Frauenspersonen, welche sich an öffentlichen Orten zur Unzucht anbieten oder dazu anlocken, werden durch Entscheid der Gemeindepolizeibehörde mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Ueberdies kann gegen Ausländerinnen die Ausweisung, gegen Kantonsbürgerinnen im Wiederholungsfalle die Unterbringung in eine Korrektionsanstalt beantragt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist in solchen Fällen nicht an die in § 1 litt. a und § 6 des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten vom 4. Mai 1879 aufgestellten Vorschriften gebunden.

§ 129. Ergibt sich anlässlich einer auf Grundlage dieses Titels des Strafgesetzbuches erhobenen Untersuchung, dass Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht länger anvertraut bleiben darf, so ist hievon dem Waisenamte behufs Anordnung weiterer vormundschaftlicher Massregeln Kenntnis zu geben.

Im Falle der Verurteilung kann das Strafgericht den Entzug der Elternrechte aussprechen.

Fünfter Titel. Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

§ 130. (124.) Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tötet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus, // [S. 114]

§ 131. (125.) Ist die Tat unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. wegen der Motive zu derselben, des geistigen Zustandes des Täters zur Zeit der Verübung der Tat u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

§ 132. (126.) Wer vorsätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, sondern in dem Zustande einer bedeutenden Gemütsaufregung auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen Totschlag. Der Totschlag wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 133. (127.) Wer vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne die Absicht zu töten, einen andern so verletzt, dass aus der Verletzung der Tod erfolgt, macht sich der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange schuldig und wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§ 134. (128.) Ist jemand in einem Raufhandel getötet worden, so ist jeder Teilnehmer an demselben mit Gefängnis, der Teilnehmer, welcher an dem Getöteten Tätlichkeiten verübte, mit Arbeitshaus, und der, welcher die tödlichen Verletzungen beibrachte, nach den Vorschriften über Tötung (§§ 132, 133 und 135) zu bestrafen.

Sind die dem Getöteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödlich, so sind die Täter mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus zu bestrafen.

§ 135. (129.) In den Fällen der §§ 132-134 darf auf eine geringere Strafe, selbst auf Gefängnis, in dem Falle des § 132 jedoch nicht unter einem Jahre erkannt werden, wenn der Täter ohne eigene Schuld, insbesondere durch rechtswidrige Anreizung, in eine heftige Gemütsbewegung versetzt worden war, in welcher er die Tat verübte, oder wenn er im Falle des § 133 nur eine geringfügige Misshandlung beabsichtigt hat.

§ 136. (130.) Wer in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräte von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer



grössern Anzahl von Personen gefährlich werden // [S. 115] kann, soll, auch wenn niemand dadurch beschädigt worden ist, oder der eingetretene Schaden für die Gesundheit eines Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung einen bleibenden Nachteil an dem Körper oder an der Gesundheit eines Menschen, oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt, ohne dass der Täter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein.

§ 137. (131.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakte verbundenen Zustande der Erregung vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tötet, ist wegen Kindsmordes mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 138. (132.) Ist die vorsätzliche Tötung von einer andern Person als der Mutter verübt worden, oder hat eine andere Person an dem Verbrechen Teil genommen, so wird dieselbe nach den Vorschriften über Tötung (§§ 130–132) beurteilt. Der Richter soll indess anstatt auf lebenslängliches Zuchthaus auf zeitliches, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

§ 139. (133.) Wenn eine Person, welche erwiesener Massen geboren hat, sich beharrlich weigert anzugeben, wohin sie das Kind gebracht habe, oder wenn sie absichtlich den Körper vertilgt oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so ist dieselbe, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, wegen Beseitigung des Kindes mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 140. (134.) Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tötet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ist des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig und wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Busse, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren rechtswidrig solche Mittel gegeben oder angewendet hat.

§ 141. (135.) Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich und rechtswidrig tötet oder abtreibt, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. // [S. 116]

Ist dadurch, ohne dass der Täter dieses beabsichtigte, der Tod der Schwangeren oder ein bleibender Nachteil an dem Körper oder der Gesundheit derselben herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis auf fünfzehn Jahre Zuchthaus erhöht werden.

§ 142. (136.) Eltern, welche ihr Kind, das sich in einem Alter oder in einem Zustande befindet, in welchem es sich nicht helfen kann, ferner Andere, welche hilflose Personen, deren Pflege ihnen obliegt, aussetzen oder verlassen, um sich derselben zu entledigen, machen sich der Aussetzung hilfloser Personen schuldig und werden mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachteil an dem Körper oder der Gesundheit der ausgesetzten Person zur Folge gehabt, ohne dass der Schuldige dies beabsichtigte, so soll derselbe, wenn er die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen musste, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im andern Falle mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre bestraft werden.



§ 143. (137.) Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, soll wegen fahrlässiger Tötung mit Gefängnis bestraft werden. In schwereren Fällen kann auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, in leichteren auf blosse Geldbusse erkannt werden.

§ 144. (138.) Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden:

- a) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde;
- b) mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis, wenn der Verletzte durch die Misshandlung in eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, die mehr als sechszig Tage dauerte;
- c) mit Gefängnis bis zu einem Jahr, wenn die Misshandlung eine weniger nachteilige Wirkung hatte.

In den Fällen von lit. c, wenn sie geringfügig sind, kann auch blos auf Busse erkannt werden. // [S. 117]

§ 145. (139.) Ergibt es sich, dass der Täter die in § 144 lit. a bezeichneten Folgen nicht beabsichtigt hat, sondern nur eine geringere Misshandlung, oder ist derselbe ohne eigene Schuld in der in § 135 bezeichneten Weise in eine heftige Gemütsbewegung versetzt worden, in welcher er die Tat verübt hatte, so kann der Richter auf Gefängnis erkennen.

§ 146. (140.) Wurden die in § 144 bezeichneten Verletzungen im Raufhandel verübt, so sind diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 144, die übrigen Teilnehmer am Raufhandel mit Gefängnis bis zu einem Jahre, in gelinderen Fällen blos mit Busse zu bestrafen.

Haben die Misshandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Teilnehmer auf eine geringere Strafe als die in § 144 lit. a und b bezeichnete zu erkennen; in den Fällen von § 144 lit. a darf die Zuchthausstrafe vier Jahre nicht übersteigen.

§ 147. (141.) Fahrlässige Körperverletzung wird mit Geldbusse, in schwereren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 148. (142.) Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängnis, verbunden mit Geldbusse, bestraft.

§ 149. (143.) Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche bei der Ausführung einer Baute den Regeln der Baukunst so sehr zuwiderhandeln, dass daraus für Andere Leibes- oder Lebensgefahr entsteht, sollen, auch wenn niemand verletzt worden ist, mit einer Polizeibusse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Bei Rückfall kann Gefängnis bis auf drei Monate verhängt und den Bestraften die selbständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

Sechster Titel. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

§ 150. (144.) Wer sich unbefugterweise eines Menschen bemächtigt, entweder durch List oder Gewalt, oder, wenn der Bewältigte das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, // [S. 118]



Pflegeeltern oder des Vormundes, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu entziehen, unter deren Aufsicht er steht, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

Wurde dabei beabsichtigt, den Geraubten in entfernte Weltgegenden zu bringen, so kann die Strafe bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden.

§ 151. (145.) Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch List oder Gewalt entführt oder einschliesst, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu bewegen, oder einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern; ebenso, wer eine Person unter sechszehn Jahren oder eine Geistesranke mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder ihres Vormundes, zu dem gleichen Zwecke hinwegführt, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 152. (146.) Wegen der Entführung soll Untersuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so darf ein Strafverfahren nur dann stattfinden, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden ist.

§ 153. (147.) Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Andern einsperrt oder sonst gefangen hält, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens mit Busse, womit Gefängnis verbunden werden kann, bestraft werden.

In schwereren Fällen, besonders wenn die Gefangenhaltung eine Freiheitsberaubung von mehr als dreissig Tagen oder einen erheblichen bleibenden Nachteil an dem Körper oder der Gesundheit oder den Tod des Gefangenen zur Folge hatte, ohne dass der Täter dieses beabsichtigte, besteht die Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 154. (148.) Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die Tat nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nötigung mit Gefängnis, verbunden mit Busse bis zu 2000 Franken oder mit der letzteren allein, bestraft werden. // [S. 119]

Siebenter Titel. Verbrechen gegen die Ehre.

§ 155. (149.) Wer in Bezug auf einen Andern bei dritten Personen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder ihn der Missachtung oder dem Hasse auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

Dass die Aeusserung mit dem Bewusstsein ihrer Falschheit getan worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit erbracht wird, dass der Beklagte die behauptete Tatsache für wahr gehalten habe.

§ 156. (150.) Die Strafe der Verleumdung besteht in Busse von 50 bis zu 5000 Franken, womit Gefängnis und in schwereren Fällen Arbeitshaus bis zu drei Jahren verbunden werden kann.

§ 157. (151.) Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Tatsache, wenn sie auch der Ehre des Betreffenden nachteilig ist, jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah, wird nicht bestraft.



Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, dass dieselbe keinen andern Zweck hatte, als dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeusserung als Beschimpfung bestraft.

§ 158. (152.) Einer Beschimpfung macht sich schuldig, wer in der Absicht zu beleidigen,

- a) Aeusserungen wie die in § 155 bezeichneten sich erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen;
- b) ausser diesem Falle, durch Wort, Schrift, bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift;
- c) gegen einen Andern unbefugter Weise Tätlichkeiten begeht, die nicht so bedeutend sind, um unter den Begriff der Körperverletzung (§ 144) zu fallen. // [S. 120]

§ 159. (153.) Die Beschimpfung wird mit Geldbusse bis zu 1000 Franken, mit welcher in schwereren Fällen Gefängnis verbunden werden kann, bestraft.

§ 160. (154.) Sind die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwidert worden, so kann der Richter den einen der Beleidiger oder beide straffrei ausgehen lassen.

§ 161. (155.) Bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen sind namentlich folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen:

- a) wenn die Ehrverletzung in Versammlungen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise geschehen ist und dadurch eine grössere Verbreitung erlangt hat;
- b) wenn dieselbe gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes oder mit Bezug auf Amtshandlungen oder aus Rache wegen solcher erfolgt ist.

In Fällen dieser Art kann der Richter auf Verlangen des Beleidigten die öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Beleidigers anordnen.

§ 162. (156.) Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Stellvertreters stattfinden.

Zu der Klage wegen Verleumdung sind auch die Erben eines Verstorbenen berechtigt, jedoch, sofern der Angriff auf die Ehre schon bei Lebzeiten des Angegriffenen erfolgte, nur dann, wenn nicht erwiesen ist, dass derselbe auf die Klage verzichtet habe.

Achter Titel. Verbrechen gegen das Vermögen.

§ 163. (157.) Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Androhung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, soll wegen Raubes bestraft werden:

- a) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so misshandelt wurde, dass der Tod die Folge der Misshandlung war; // [S. 121]
- b) mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, lebensgefährlich verwundet, oder durch die Misshandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde, oder wenn er länger als sechszig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;



c) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn geringere Gewalt oder nur Drohungen angewendet wurden.

Wenn in den Fällen von lit. a und b Personen zwar an der Entwendung, nicht aber an der Misshandlung Teil genommen haben, so können diese mit Zuchthaus von geringerer Dauer oder nur mit Arbeitshaus bestraft werden.

§ 164. (158.) Ist im Falle von § 163 lit. a die Tat unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. weil der tödliche Erfolg wesentlich durch die Mitwirkung zufälliger Umstände, welche der Täter nicht voraussehen konnte, eingetreten ist, oder wegen des geistigen Zustandes des Täters zur Zeit der Verübung der Tat u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

§ 165. (159.) Die Strafe kann in den Fällen von § 163 lit. c bis zu 15 Jahren Zuchthaus erhöht werden:

- a) wenn der Raub von mehreren Teilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;
- b) wenn der Räuber oder einer der Teilnehmer am Verbrechen, um den Raub auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;
- c) wenn der Raub zur Nachtzeit oder mittelst Einbruches oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum begangen wurde.

§ 166. (160.) Des Raubes macht sich ebenfalls schuldig, wer durch betäubende Mittel, z. B. Chloroform u. dgl., einen Andern in einen Zustand der Unfreiheit versetzt, und demselben sodann Sachen wegnimmt, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat die Tat die in § 163 lit. a und b bezeichneten Folgen gehabt, so kommen die dort angeführten Strafandrohungen zur Anwendung. // [S. 122]

§ 167. (161.) Wer jemanden durch körperliche Gewalt oder indem er ihm mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen in gefährlicher Weise (§ 91) droht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, wird, wenn nicht Raub vorliegt, wegen Erpressung bestraft und zwar:

- a) nach den Vorschriften der §§ 163 und 165, wenn die Erpressung durch tätliche Misshandlung einer Person oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib und Leben erfolgte;
- b) mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Täter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib und Leben drohte;
- c) mit Gefängnis, wenn die Erpressung durch eine geringfügigere Drohung, z. B. mit Misshandlungen, Anzeigen oder Klagen etc. in der Weise erfolgt ist, dass sie ernstliche Besorgnisse erregen konnte.

§ 168. (162.) Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines Andern, jedoch ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Person wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§ 169. (163.) Der Diebstahl wird als ausgezeichnet betrachtet, wenn er verübt wurde:

1. an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet sind, wenn sie sich in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude



bebefinden [recte: befinden]; ferner an Gegenständen, welche in oder auf Grabstätten sind;

2. in einem Gebäude, das bewohnt ist, zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, wo sich die Bewohner des Hauses dem Schlafe zu überlassen pflegen;

3. mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum, oder durch Anwendung von Dietrichen, nachgemachten oder entwendeten Schlüsseln, um das Gebäude oder die Behältnisse im Innern zu öffnen;

4. wenn zum Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Täter oder Teilnehmer mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Verübung von Diebstahl verbunden haben;
// [S. 123]

5. auf öffentlichen Strassen, Seen, Flüssen und Eisenbahnen, in Post- und Stationsgebäuden, oder in Hofräumen derselben an dem Gepäck der Reisenden oder andern zu sofortigem Transport bestimmten Gegenständen;

6. auf Märkten an den zum Verkaufe aufgestellten Sachen;

7. bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers- oder ähnlichen Not;

8. an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, wie uneingesammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehende Ackergeräte u. s. f., insofern der Wert des Entwendeten mindestens 10 Franken beträgt;

9. von einem Wirte an seinem Gaste und umgekehrt;

10. von Hausgenossen unter einander (mit Ausnahme des in § 176 bezeichneten Falles), besonders von Dienstboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an dem Eigentum des Dienstherrn oder der Seinigen;

11. wenn der Dieb, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat.

§ 170. (164.) Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht, wenn der Wert des Gestohlenen 500 Franken oder weniger beträgt, in Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Arbeitshaus oder Gefängnis, und wenn der Wert des Gestohlenen 500 Franken übersteigt, in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder in Arbeitshaus.

§ 171. (165.) Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmung des § 169 fällt, wird als einfacher bei einem Betrage von 500 Franken oder weniger mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis, in geringfügigen Fällen auch nur mit Geldbusse bis zu 50 Franken bestraft; bei einem Betrage von mehr als 500 Franken besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus.

§ 172. (166.) Bei der Bestimmung des Wertes einer entwendeten Sache ist der Wert, den die Sache zur Zeit der Entwendung im gewöhnlichen Leben bei Kauf und Verkauf hatte, zu Grunde zu legen. // [S. 124]

§ 173. (167.) Treffen mehrere ausgezeichnete oder einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der ausgezeichneten und derjenige der einfachen Diebstähle gesondert zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen (§ 64).

§ 174. (168.) Wer Feld- und Gartenfrüchte oder andere Esswaren oder Getränke zur Befriedigung augenblicklicher Lüsternheit entwendet, ist, wenn der Wert 5 Franken nicht übersteigt, auf Klage des Geschädigten mit einer Polizeibusse bis zu 50 Franken zu belegen.



§ 175. (169.) Wer wegen Raubes oder Diebstahls schon drei Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurteilt worden ist, soll, wenn er wieder einen Raub oder einen Diebstahl in einem 50 Franken übersteigenden Betrage verübt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Diejenigen Diebstähle kommen hiebei nicht in Berechnung, bei denen der Rückfall wegen Verjährung nicht in Betracht gezogen wird (§ 70).

§ 176. (170.) Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, oder zwischen ändern in der gleichen Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher verübt werden, sollen nur auf Verlangen des Geschädigten oder desjenigen, welchem der Täter in der Familie unterworfen ist, untersucht und nur mit der Hälfte der sonst verwirkten Strafe belegt werden.

§ 177. (171.) Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer sich eine in seinem Besitz oder Gewahrsam befindliche fremde bewegliche Sache rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigentum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

§ 178. (172.) Die Unterschlagung wird, wenn der Betrag derselben 500 Franken oder weniger ausmacht, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in gelinderen Fällen mit blosser Geldbusse bis zu 50 Franken, bei einem Betrage von mehr als 500 Franken mit Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. // [S. 125]

§ 179. (173.) Abgesehen von dem Betrage kommt bei der Strafzumessung als strafscharfend insbesondere in Betracht:

- a) wenn die Unterschlagung verübt wurde von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Beamten und Angestellten der Post, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, sowie von den bei Aktiengesellschaften, Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmungen angestellten Personen an Sachen, die ihnen in Folge ihrer Stellung anvertraut werden müssen;
- b) von einem Wirte an seinem Gaste, von Dienstboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an Sachen, die ihnen von ihrem Dienstherrn oder den Seinigen anvertraut wurden.

§ 180. (174.) Wer zum Nachtheile eines Gläubigers über Gegenstände widerrechtlich verfügt, die zwar sein Eigentum sind, auf denen aber ein freiwilliges Pfandrecht haftet, oder die mit Beschlag belegt, jedoch in seinem Besitze gelassen worden sind, macht sich der Pfandunterschlagung schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in geringeren Fällen in Busse bis zu 50 Franken.

Uebersteigt der Wert des entfremdeten Pfandes den Betrag der Pfandschuld, so ist der letztere massgebend, im entgegengesetzten Falle der erstere.

§ 181. (175.) Wer eine fremde bewegliche Sache im Werte von wenigstens fünf Franken gefunden oder sie durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, und dieselbe, ohne vorher versucht zu haben, den Berechtigten durch Anzeige bei der Behörde oder durch öffentliche Bekanntmachung auszumitteln, veräussert, verbraucht oder bei Seite



schaft, oder den Besitz derselben einem Beamten in Abrede stellt, soll wegen Unterschlagung einer gefundenen Sache mit Gefängnis und in geringfügigen Fällen mit blosser Geldbusse bestraft werden.

§ 182. (176.) Die Unterschlagung wird nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn sie verbunden ist mit Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen, in allen andern Fällen dagegen nur auf Begehren des Geschädigten. // [S. 126]

§ 183. (177.) Die Bestimmungen der §§ 172, 173 und 176 finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

§ 184. (178.) Wer Sachen, von denen er weiss, dass sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht; desgleichen, wer Personen, welche sich eines Verbrechens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vorteiles willen in Bezug hierauf wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

§ 185. (179.) Die Strafe besteht:

- a) In Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis, wenn der verhehlte Gegenstand 500 Franken oder weniger wert war; in geringfügigeren Fällen kann auch nur Busse verhängt werden;
- b) in Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn die Hehlerei gewerbsmässig betrieben oder wissentlich mit Bezug auf einen Raub oder eine Erpressung begangen worden ist, oder wenn der verhehlte Gegenstand einen Wert von mehr als 500 Franken hatte.

§ 186. (180.) Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn der Hehler schon drei mal wegen Hehlerei zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monate verurteilt worden ist.

Absatz 2 von § 175 findet auch hier Anwendung.

§ 187. (181.) Wer ohne Erregung einer gemeinen Gefahr (§§ 211 bis 217 und 221 und 222) vorsätzlich und widerrechtlich fremdes Eigentum beschädigt oder zerstört, wird wegen böswilliger Eigentumsschädigung folgendermassen bestraft:

- a) Mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahr, wenn durch die Schädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde, und wenn der Täter diese Gefahr hat einsehen müssen;
- b) mit Arbeitshaus, wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt;
- c) mit Gefängnis, verbunden mit Busse, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt. Bei geringen Schädigungen kann die Strafe auch nur in Busse bestehen.

§ 188. (181 a). Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Ver- // [S. 127] längerung von Kredit, unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, sich oder Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in auffälligem Missverhältnis stehen.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer mit Kenntnis des Sachverhaltes Ansprüche auf wucherhafte Vermögensvorteile erwirbt und dieselben weiter veräussert oder geltend macht.

§ 189. (181 b.) Der Wucher wird mit Gefängnis und Busse bis auf 5000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann statt Gefängnis Arbeitshaus bis zu drei Jahren verhängt werden.

§ 190. (181 c.) Bei der Strafzumessung kommt als strafscharfend insbesondere in Betracht:

- a) Wenn der wucherhafte Vorteil im Verhältnis zum abgeschlossenen Geschäft sehr bedeutend ist;
- b) wenn der Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben wird;
- c) wenn er von Personen verübt wurde, welche die Geschäfte eines Pfandleihers, Feilträgers oder Gelddarleihers gewerbsmässig betreiben, oder welchen vermöge ihrer Stellung besonderes Vertrauen geschenkt werden muss;
- d) wenn zur Verdeckung der strafbaren Handlung Scheinverträge abgeschlossen, den richtigen Sachverhalt verschleiernde oder entstellende Urkunden abgefasst oder anderweitige Handlungen vorgenommen wurden, die über die Natur des Geschäftes täuschen sollen;
- e) wenn sich der Wucherer die wucherhaften Vermögensvorteile wechselförmig versprechen liess.

Neunter Titel. Verbrechen des Betruges.

§ 191. (182.) Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, dass er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug. // [S. 128]

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrug wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§ 192. (183.) Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird

1. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder verfälschter Stempel, Siegel oder ähnlicher Zeichen, Masse, Wagen und Gewichte;
2. durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde, durch wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen oder gefälschten oder einer gerichtlich kraftlos erklärten Urkunde oder durch Verwendung eines Blankets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war;
3. durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachteiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiss, dass dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind;
4. durch Veränderung oder Beseitigung von Marken oder anderen Grenzzeichen;
5. durch Hintergehung öffentlicher Beamter mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder durch Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften und Aufträge;



6. von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen, von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besonderen Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse.

§ 193. (184.) Der ausgezeichnete Betrug wird, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängnis bestraft; beträgt der Schaden mehr als 500 Franken, so besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Busse.

§ 194. (185.) Der Betrag, bei welchem keiner der in § 192 angeführten Auszeichnungsgründe eintritt, wird als einfacher bestraft: wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis verbunden // [S. 129] mit Busse, welch' letztere in geringfügigen Fällen auch allein angewendet werden kann; wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Busse.

§ 195. (186.) In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete Schaden sich nicht in Zahlen ausdrücken lässt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie die Gefährlichkeit der Handlung überhaupt mit einer angemessenen Strafe (§§ 193 und 194) zu belegen.

§ 196. (187.) Die Bestimmungen der §§ 172, 173, 175 und 176 finden auch bei dem Verbrechen des Betrages ihre Anwendung.

§ 197. (188.) Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Wert verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, dass sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängnis, verbunden mit Busse bis zu 2000 Franken oder auch nur mit letzterer bestraft.

§ 198. (189.) Betrügliche Anmassung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes soll mit Gefängnis und Busse, welch' letztere in geringeren Fällen auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

§ 199. (190.) Wer in rechtswidriger Absicht sich oder einem Andern einen falschen Familienstand verschafft, oder einem Andern den ihm gebührenden Familienstand entzieht, soll wegen Fälschung des Familienstandes mit Gefängnis oder Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Zehnter Titel, Verbrechen in Konkurs- und Betreibungssachen.

§ 200. (191. 192.) Wer zahlungsunfähig geworden ist oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt, ist des betrüglichen Bankerottes schuldig:

1. Wenn er sein Vermögen ganz oder teilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat; // [S. 130]
2. wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angabe oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;
3. wenn er seine Rechnungs- und Handlungsbücher verheimlicht, bei Seite geschafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat.

Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus, in leichteren bloß auf Gefängnis erkannt werden.



§ 201. (193.) Der in Konkurs geratene Schuldner, welcher einzelne seiner Kreditoren zum Nachteile der Masse durch Zahlung, Pfandbestellung, Ueberlassung von Waren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise zu einer Zeit begünstigte, in welcher er den nahen Ausbruch seines Konkurses notwendig voraussehen musste, ist der Begünstigung von Gläubigern schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängnis.

§ 202. (193 b.) Der in Konkurs geratene Schuldner wird wegen leichtsinnigen Bankerottes bestraft:

- a) Wenn er die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt hat, dass daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte; ebenso wenn er die übungsgemässen Bücherabschlüsse nicht gemacht hat;
- b) wenn er sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeitsscheu vernachlässigt oder sich in leichtsinnige, seine finanziellen Kräfte übersteigende Spekulationen eingelassen hat, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden sind;
- c) wenn er in seinem Privatleben einen seine ordentlichen Einkünfte übersteigenden verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel, Trunksucht oder Ausschweifungen seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat;
- d) wenn er im Bewusstsein der Insolvenz den Ausbruch des Konkurses dadurch hinauszuschieben versucht hat, dass er neue erhebliche Schulden einging, und die auf diesem Wege erhobenen Gelder oder Waren verschwendete oder verschleuderte.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängnis bestraft. // [S. 131]

§ 203. (193 c.) Ein Schuldner, der zum Nachteil eines Gläubigers widerrechtlich über Gegenstände verfügt, welche zwar sein Eigentum, aber zur Sicherung eines Gläubigers gemäss Art. 163, 164 und 283 Abs. 3 des Bundesgesetzes in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen worden sind, macht sich der Pfandunterschlagung schuldig und wird gemäss § 180 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 204. (193 a.) Die Bestimmungen der §§ 200–203 finden Anwendung auf Schuldner, welche der Konkursbetreibung unterworfen sind oder über welche ohne vorausgegangene Betreibung gemäss Art. 190 und 191 des Bundesgesetzes der Konkurs eröffnet worden ist.

§ 205. (193 d.) Wenn im Konkurse von eingetragenen juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften inbegriffen, die Voraussetzungen dieses Abschnittes zutreffen, so finden die bezüglichlichen Strafbestimmungen Anwendung auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

§ 206. (193 e.) Ein Schuldner, welcher absichtlich eine gegen ihn gerichtete Betreibung auf Pfändung ganz oder teilweise unwirksam macht, indem er Vermögensstücke verheimlicht, beseitigt oder vernichtet, oder unter fälschlicher Schuldanererkennung unberechtigte Dritte zur Pfändung oder Teilnahme an einer Pfändung gelangen lässt, wird wegen Pfändungsbetruges mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 207. (193 f.) Ein fruchtlos ausgepfändeter Schuldner, welcher im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in Voraussicht erfolgloser oder unzureichender Pfändung



einzelne Gläubiger zum Nachteile der übrigen durch Zahlung, Pfandbestellung, Ueberlassung von Waren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise begünstigt hat, wird wegen Begünstigung von Gläubigern mit Gefängnis bestraft.

§ 208. (193 g.) Der fruchtlos ausgepfändete Schuldner, welcher im Bewusstsein der Insolvenz neue erhebliche Schulden gemacht und die auf diesem Wege erhobenen Gelder oder Waren verschleudert hat, oder welcher sich sonst einer der in § 202 lit. b und c dieses Gesetzes näher bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wird wegen leichtsinnigen Schuldenmachens mit Gefängnis bestraft. In Abweichung von § 26 lit. a // [S. 132] des Strafgesetzbuches kann auch bloss Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zu drei Jahren verhängt werden.

Die Strafverfolgung tritt nur ein auf den Antrag eines Gläubigers und wenn Verlustscheine im Gesamtbetrage von 200 Franken aus den letzten sechs Monaten vorliegen. Dem Antrage wird keine Folge gegeben, wenn der Gläubiger durch wucherhafte Geschäfte oder in anderer Weise den Schuldner in seiner Verschwendung unterstützte.

Das Recht zur Stellung eines Strafantrages erlischt mit dem Ablaufe von sechs Monaten seit Zustellung des Verlustscheinens (Art. 149 des Bundesgesetzes).

§ 209. (193 h.) Ein Schuldner, der zum Nachteile eines Gläubigers widerrechtlich über Gegenstände verfügt, welche zwar sein Eigentum, aber vom Betreibungsamte gepfändet oder zur Sicherung von Gläubigern gemäss Art. 283 Abs. 3 und 299 des Bundesgesetzes in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen sind, macht sich der Pfandunterschlagung schuldig und wird gemäss § 180 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 210. (193 i.) Die Strafverfolgung wegen leichtsinnigen Bankerottes und leichtsinnigen Schuldenmachens fällt dahin, wenn der Konkurs widerrufen wird, oder wenn sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen (Art. 26 des Bundesgesetzes). Unter denselben Voraussetzungen fällt auch eine bereits ausgesprochene Strafe, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, dahin.

Elfter Titel. Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigentum.

§ 211. (196.) Wer vorsätzlich und rechtswidrig entweder fremdes Eigentum in Brand setzt, oder sein Eigentum in Brand setzt, so dass dadurch Gefahr für fremde Personen oder deren Eigentum entsteht, ebenso wer in betrügerlicher Absicht sein Eigentum in Brand setzt, ist der Brandstiftung schuldig.

Zerstörung oder Schädigung von einzelnen beweglichen Gegenständen, bei welcher keine Gefahr der weitem Verbreitung des Feuers stattfindet, ist als böswillige Eigentumsschädigung nach den Bestimmungen des § 187 zu bestrafen.

Die Brandstiftung ist vollendet, wenn das Feuer den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat. // [S. 133]

§ 212. (197.) Die Brandstiftung, welche an bewohnten Gebäuden oder an andern Räumlichkeiten verübt wird, soll, wenn sich zur Zeit des Ausbruches des Brandes Menschen darin aufhielten und dieser Umstand dem Täter bekannt sein musste, folgendermassen bestraft werden:

- a) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn ein Hausbewohner durch das Feuer das Leben verloren hat;

- b) mit Zuchthaus von sechs bis fünfzehn Jahren, wenn der oder die Täter an verschiedenen Stellen einer Ortschaft gleichzeitig Feuer eingelegt haben, oder wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt worden ist, oder wenn der Täter wusste, dass eine grössere Anzahl von Menschen durch den Brand in wirkliche Gefahr komme; ebenso wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen oder die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers sehr erschwert war und diese Umstände dem Täter bekannt gewesen sind;
- c) mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren in andern Fällen, welche nicht durch die in lit. a und b bezeichneten Umstände erschwert sind.

§ 213. (198.) Ist die Tat in dem Falle von § 212 lit. a unter Umständen geschehen, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend gemindert wird, namentlich weil der Tod durch zufällige Umstände, die der Täter nicht voraussehen konnte, bewirkt wurde, oder weil wesentlich die Unvorsichtigkeit des Getöteten den Tod zur Folge hatte, oder wegen des geistigen Zustandes des Täters, so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

§ 214. (199.) Wer Pulvermühlen, Pulvermagazine, Pulverwagen oder Gebäude, von denen er weiss, dass zur Zeit der Brandlegung Pulvervorräte oder andere explodirende Stoffe darin vorhanden sind, in Brand setzt, soll mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren bestraft werden.

§ 215. (200.) Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft, wenn sie an unbewohnten Gebäuden verübt wurde oder an andern Räumlichkeiten, in denen weder zur Zeit der Brandlegung noch beim Ausbruch des Feuers Menschen sich befanden, oder wenn solche, // [S. 134] ohne dass der Brandstifter es wusste, sich darin aufgehalten haben; ferner an Bergwerken, Waldungen, Fruchtfeldern oder Torfmooren, Vorräten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Waren auf Märkten, Bahnhöfen oder an andern solchen Orten.

§ 216. (201.) Die §§ 212 bis 215 finden auch dann Anwendung, wenn die in denselben bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten durch Pulver oder andere explodirende Stoffe zerstört wurden.

§ 217. (202.) Wer Sachen, die vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§ 212 bis 215 bezeichneten Gegenständen das Feuer mitzuteilen, in der Absicht in Brand steckt, Brandstiftung an diesen letzteren Gegenständen zu verüben, soll gleich bestraft werden, wie wenn er diese Gegenstände unmittelbar in Brand gesteckt hätte.

§ 218. (203.) Wenn der Brandstifter aus eigenem Antriebe das ausgebrochene Feuer wieder gelöscht hat oder dasselbe auf seine Veranstaltung gelöscht wurde, so kann auf Arbeitshaus oder Gefängnis erkannt werden und in ganz unbedeutenden Fällen selbst völlige Straflosigkeit eintreten.

§ 219. (204.) Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine Explosion unter den in den §§ 212, 214 und 215 bezeichneten Verhältnissen verursacht hat, soll mit Gefängnis verbunden mit Busse, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

§ 220. (205.) Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche entgegen den Vorschriften der Feuerpolizei Feuereinrichtungen erstellen, welche die erforderliche



Sicherheit gegen Feuersgefahr nicht gewähren, werden, auch wenn kein Feuerausbruch stattgefunden hat, mit Polizeibusse bis zu 5000 Franken belegt.

Im Wiederholungsfalle können dieselben mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft und kann ihnen die selbständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

§ 221. (206.) Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll wegen gemeingefährlicher Schädigung folgendermassen bestraft werden: // [S. 135]

- a) wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren; hat durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, so kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden;
- b) wenn durch die Ueberschwemmung eine Eigentumsschädigung von 500 Franken oder mehr verursacht wurde, das Leben von Menschen jedoch dabei nicht in Gefahr war, mit Arbeitshaus;
- c) wenn der Schaden ein geringerer ist, mit Gefängnis.

§ 222. (207.) Wer vorsätzlich und rechtswidrig, um Tiere Anderer zu töten oder zu schädigen, in Futtermitteln, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere Stoffe, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, legt, oder wer vorsätzlich die Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit bewirkt, wird mit Busse, Gefängnis oder Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 223. (208.) Wer durch Fahrlässigkeit die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befördert oder eine gemeingefährliche Schädigung (§§ 222 und 221) verursacht hat, soll mit Gefängnis, verbunden mit Busse, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Zwölfter Titel. Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

§ 224. (209.) Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

§ 225. (210.) Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängnis oder Busse bis zu 1000 Fr. In den schwersten Fällen kann auch auf Amtsentsetzung, in ganz geringen auf blosse Busse erkannt werden.

§ 226. (211.) Besteht indessen die einem Beamten zur Last fallende Amtspflichtverletzung darin, dass er vorsätzlich eine Urkunde, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Amtes oblag, unrichtig aufgenommen oder abgefasst, oder eine ächte Urkunde, die ihm anvertraut oder vermöge seines Amtes // [S. 136] zugänglich war, verfälscht, vernichtet oder bei Seite geschafft hat, so ist er mit Zuchthaus zu bestrafen.

Bei Urkunden, die eine geringere Bedeutung haben, kann auch nur auf Arbeitshaus verbunden mit Busse erkannt werden.

§ 227. (212.) Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht aus Fahrlässigkeit wird mit Einstellung im Amte, Busse mit oder ohne Gefängnis von höchstens drei Monaten bestraft. Auf Amts- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden.



§ 228. (213.) Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine künftige, wenn auch an sich nicht pflichtwidrige, Amtshandlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vorteile selbst annimmt oder durch seine Hausgenossen wissentlich annehmen lässt, macht sich der Bestechung schuldig.

§ 229. (214.) Die Strafe besteht in Busse, womit auch Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden kann. Liegt aber in der Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, so soll der Beamte oder Bedienstete mit Gefängnis und Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§ 230. (215.) Wer, um einen Beamten oder Bediensteten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlungsweise zu bestimmen, ihm oder seinen Angehörigen Geschenke oder andere Vorteile verspricht, gibt, versprechen oder gehen lässt, macht sich ebenfalls der Bestechung schuldig und wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, verbunden mit Busse, bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf die letztere allein erkannt werden.

§ 231. (216.) Ein Richter, welcher sich in einer Zivil- oder Strafsache, ebenso ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitsache bestechen lässt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachteil der einen Partei zu verüben, soll mit Gefängnis oder Arbeitshaus, womit Amtsentsetzung zu verbinden ist, bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Pflichtverletzung wirklich stattgefunden hat. // [S. 137]

§ 232. (217.) Die gleiche Strafe trifft den Geschwornen oder Schiedsrichter, welcher in einer Sache, in der er in dieser Eigenschaft zu handeln hat, Geschenke annimmt.

§ 233. (218.) Wer einen Richter, einen Verwaltungsbeamten, einen Geschwornen oder Schiedsrichter besticht oder zu bestechen sucht, unterliegt der in § 231 bezeichneten Strafe.

§ 234. (219.) Ueber das zum Zwecke einer Bestechung gegebene oder bestimmte Geschenk oder den Wert desselben soll durch das richterliche Urteil zu Gunsten der Armen verfügt werden.

§ 235. (220.) Ein Beamter oder Bediensteter, der in der Absicht, jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nötigen, seine Amtsgewalt missbraucht, soll wegen Missbrauchs der Amtsgewalt mit Gefängnis, verbunden mit Busse, welche letztere in sehr geringfügigen Fällen auch allein verhängt werden kann, bestraft werden. Mit der Strafe soll Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden.

§ 236. (221.) Wer durch Geld oder andere Vorteile, die er einem Wähler oder einem Familienangehörigen desselben zuwendet oder verspricht, ein öffentliches Amt für sich oder einen Andern zu erlangen sucht, wird wegen Amterschleichung mit Busse bestraft. Wurde das Amt wirklich übertragen, so ist mit der Busse Gefängnis bis zu sechs Monaten zu verbinden, und soll Entsetzung gegen den Gewählten ausgesprochen werden, wenn er selbst das Amt erschlichen hat.



Dreizehnter Titel. Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

§ 237. (222.) Strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften.

§ 238. (223.) Zunächst haftet strafrechtlich für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt oder nicht vor die Gerichte des Kantons Zürich gezogen werden, so haftet der // [S. 138] Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor den hiesigen Gerichten belangt werden kann, der Drucker.

§ 239. (224.) Für die Prozesskosten und Prozessentschädigungen, welche von dem Verurteilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der in § 238 bezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht der Regress auf den ihm vorhergehenden Haftpflichtigen zu.

§ 240. (225.) Diese Vorschriften gelten auch für die Vergehen, welche vermittelt des Kupfer- oder Stahlstiches, Steindruckes, Holzschnittes, der Photographie oder ähnlicher Vervielfältigungsmittel verübt werden.

§ 241. (226.) Jede im Kanton Zürich herausgegebene Druckschrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Polizeibusse bis zu 500 Franken bestraft.

§ 242. (227.) Werden durch die Druckerpresse oder durch die in § 240 erwähnten Vervielfältigungsmittel Vergehen verübt, oder ist bei der Herausgabe einer Druckschrift die Vorschrift des § 241 nicht befolgt worden, so kann die vorläufige Beschlagnahme der Schrift u. s. w. angeordnet und durch das Urteil die Wegnahme der noch vorhandenen Exemplare bestimmt werden.

Der Kantonsrat,

in Anwendung des § 132 des Gesetzes vom 5. Juli 1891 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs,

beschliesst:

1. Die vorliegende neue Ausgabe des Strafgesetzbuches tritt an Stelle
 - a) des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871;
 - b) des Gesetzes betreffend den Wucher vom 27. Mai 1883;
 - c) der §§ 103–110 sowie 112 des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, vom 5. Juli 1891; // [S. 139]
 - d) des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871, zweite Abteilung, vierter Titel: Verbrechen gegen die Sittlichkeit, vom 27. Juni 1897.
2. Die Gerichte und Behörden werden angewiesen, in ihren Entscheidungen sich fortan ausschliesslich auf die neue Ausgabe des Strafgesetzbuches zu beziehen.
3. Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind in Kraft getreten:
 - a) die §§ 110, 112, 116, 119–129 mit dem 1. Juli 1897;
 - b) die §§ 188–190 mit dem 27. Mai 1883;



- c) die §§ 200–210 mit dem 1. Januar 1892;
d) die übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit dem 1. Februar 1871,
in der Meinung, dass nachher auch Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt
wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurteilt werden sollen, sofern
nach dem letzteren eine gelindere Strafe zulässig ist als nach dem bisherigen
Strafgesetze.
4. Durch das Strafgesetzbuch und die andern hier aufgenommenen Gesetze sind alle
mit denselben in Widerspruch stehenden früheren Gesetze aufgehoben.

Zürich, den 6. Dezember 1897.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. Paul Usteri.
Der I. Sekretär:
J. Nussbaumer. // [S. 140]

[Inhaltsverzeichnis, S. 140–144]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.11.2015]